Gewalt gegen Polizei
Positionspapier

DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

Historie

Forderungskatalog 2008

2. Bereits Erreichtes

Erreicht – Subsidiaritätsklausel bleibt!

Erreicht – Neue Schlüssel!

Erreicht – Keine KFN-Beteiligung!

Erreicht – Der „Bayerische Weg“!

Erreicht – Strafverschärfung!

3. *DPolG* Forderungen

Lagebild GewaPol

Einmalerfassung realisieren!

Auswertemöglichkeiten verbessern!

Weitere Differenzierungen ermöglichen!

AG Forderungen umsetzen!

Schritte zwei und drei realisieren!

Ausrüstung verbessern!

RSG 4 einführen!

Bezieherkreis erweitern!

Distanz beugt Verletzungen vor

Schnitthemmende Handschuhe für alle!

Organisatorische Maßnahmen

Schwerpunkt-Sachbearbeiter installieren

Taktische Notfallmedizin in den Fokus rücken

Justiz fordern!

Projekt starten!

Alkoholexzesse bekämpfen!

„Zapfsäulen“ schließen!

Sperrzeit verlängern!

Fürsorge stärken!

Übernahme zivilrechtlicher Ansprüche

Stand: 01.06.2013

Herausgeber:

Deutsche Polizeigewerkschaft (***DPolG***)
Landesverband Bayern e.V.
Erzgießereistraße 20 b, 80335 München
E-Mail: info@dpolg-bayern.de
Internet: www.dpolg-bayern.de

1. Allgemeines

Historie

Bereits 2008 griff die ***DPolG*** das Phänomen „Gewalt gegen Polizeibeamte“ bei ihrem ersten Forum in München auf. Im Mittelpunkt unserer Kritik stand seinerzeit die außerordentlich schlechte Datenbasis. Im Grunde ließ sich damals in Bayern, aber auch bundesweit, die Entwicklung des Phänomens nur anhand von Schlüsselzahlen angezeigter Widerstandshandlungen zum Nachteil von Kolleginnen und Kollegen nachvollziehen. Differenzierungen in andere Straftatbestände waren schon deshalb nicht möglich, weil die Opferdaten von Polizeibeamtinnen und –beamten in der PKS nicht erfasst wurden und somit auch nicht recherchefähig waren.

Das ***DPolG*** Forum hat landes- und bundesweit für entsprechende Resonanz in den Medien gesorgt. Die Entwicklung der Gewalt zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten wurde endlich in das Bewusstsein der Bevölkerung und der Politik gerückt.

Forderungskatalog 2008

Ausgehend vom Münchener Forum erarbeitete die ***DPolG*** einen Forderungskatalog. Bestandteile waren insbesondere

- die Verbesserung der Datenlage,
- die Strafverschärfung des § 113 StGB,
- das Verbot von Flatrate-Sauf-Partys,
- die Wiedereinführung der alten (landesweiten) Sperrzeitregelung,
- ein Verkaufsverbot von Alkohol an Tankstellen nach Ladenschluss,
- Vorleistung des Dienstherrn für gerichtlich anerkannte aber nicht durchsetzbare Schmerzensgeldansprüche,
- Verbesserung bei der Anerkennung von Dienstunfallansprüchen nach Gewalt gegen Polizeibeamte (z. B. schnellere Abwicklung und Kostenerstattung),
- Besserer finanzieller Ausgleich für beschädigte Gegenstände.

2. Bereits Erreichtes

Erreicht – Subsidiaritätsklausel bleibt!

Die ***DPolG*** hat Forderungen zur Abschaffung der Subsidiaritätsklausel im dienstlichen Rechtsschutz nicht unterstützt.

Mit Aufhebung der Subsidiaritätsklausel würde der Freistaat für jedes Rechtsschutzbedürfnis der Kolleginnen und Kollegen auf Antrag hin einen Rechtsbeistand bezahlen. Also auch in juristischen Streitigkeiten wie Straf- und Disziplinarverfahren, Entlassungs-/Kündigungsverfahren, Abmahnungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Stellenbesetzungen, Beihilfeangelegenheiten, Dienstunfallanerkennung, Anerkennung bzw. Beibehaltung der Vollzugsdiensttauglichkeit, Verweigerung von Nebentätigkeiten, Ruhestandsversetzungen, Versorgungsfragen, etc., in denen sich die Mitarbeiter gegen Maßnahmen des Dienstherren bzw. Arbeitgebers zu Wehr setzen müssen.

Das Verhältnis zwischen Mandant und seinem Rechtsanwalt lebt wesentlich vom Vertrauen beider zu einander. „Die Hand, die mich füttert, beiß` ich nicht.“ oder „Des Brot ich ess`, des Lied ich sing.“. Diese Sprichwörter könnten zu einer Beeinträchtigung dieses Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt führen.

Als ***DPolG*** wollen wir schon aus Gründen der Neutralität keine Aufhebung dieser Subsidiaritätsklausel im dienstlichen Rechtsschutz und sehen uns als mitgliederstärkste Berufsvertretung in der Bayerischen Polizei durchaus in der Lage unseren Mitgliedern einen starken, leistungsfähigen aber vor allem unabhängigen Rechtsschutz zu einem konkurrenzlos günstigen ***DPolG***-Mitgliedsbeitrag zur Verfügung zu stellen.

Erreicht – Eigener Opferschlüssel „Polizei“!

In der Vergangenheit war eine differenzierte Auswertung des Phänomens „Gewalt gegen Polizeibeamte“ nicht möglich. Für statistische Zwecke standen nur Straftatenschlüssel zur Verfügung. Einen Opferschlüssel für Polizeibeamte kannte die PKS nicht. Dies hat die ***DPolG*** sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene kritisiert.

Opferschlüssel wurden inzwischen eingeführt.

Erreicht – Keine KFN Beteiligung!

Die ***DPolG*** Bayern hatte sich im Nachgang zum Forum 2008 massiv gegen die Beteiligung des Freistaates an dem Forschungsprojekt des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V. (KFN-Studie) ausgesprochen.

Inhalte des vorgegebenen Fragebogens waren aus Sicht der ***DPolG*** Bayern nicht akzeptabel. Hier entstand der Eindruck, dass durch Fragestellungen die Opfer zu Tätern gemacht werden sollten. Das war mit der ***DPolG*** nicht zu machen. Darüber hinaus war schon damals absehbar, dass mit der KFN Studie nur rückwärtsgewandte, sehr subjektive Erkenntnisse zur Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und –beamte zu gewinnen waren.

Nach Vorstellung der ***DPolG*** Bayern sollte aber ein aktuelles, zukunftsorientiertes, valides Bild des Phänomens gezeichnet werden. Die in diesem Zusammenhang erreichten Veränderungen in den PKS Erfassungsmodalitäten und -möglichkeiten, waren dabei sehr hilfreich.

Erreicht – Besserer finanzieller Ausgleich für beschädigte Privatgegenstände

Bei der Beschädigung von privaten Gegenständen im Dienst wurde bisher nur dann Schadenersatz gewährt, wenn dieser über 75 Euro lag. Diese Bagatellgrenze von 75 Euro ist bei Gewaltakten Dritter mittlerweile weggefallen.

Erreicht – Der „Bayerische Weg“!

Die ***DPolG*** begrüßte die Entscheidung von Innenminister Joachim Herrmann zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe, mit dem Auftrag, Grundlagen für ein Lagebild „Gewalt gegen Polizeibeamte“ zu erarbeiten.

Seit 2010 ist Bayern in der Lage, dem Landtag und der Öffentlichkeit ein jährliches, valides, sehr differenziertes Lagebild der Gewalt gegen Polizeibeamte im Freistaat abzugeben.

Es hat sich gezeigt, dass der „Bayerische Weg“ mit einem eigenen Lagebild richtig gewesen ist. Andere Bundesländer und der Bund selbst bleiben mit den Erkenntnissen der KFN-Studie und der Aussagekraft ihrer Lagebilder weit hinter dem bayerischen zurück.

Erreicht – Strafverschärfung!

Bei der Novellierung des § 113 StGB ist gerade durch den persönlichen Einsatz von Innenminister Herrmann und durch die von ihm angestoßene Bundesratsinitiative des Freistaates viel erreicht worden. Auch wenn die Vorstellungen der ***DPolG*** zum Strafmaß nicht in Gänze durchsetzbar waren, wurde mit der Erweiterung des Straftatbestandes um das Fahrzeug als Waffe ein richtiger Schritt getan.

Besonders wichtig war das Signal an die Gesellschaft, dass die gestiegene Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, die stellvertretend für den Staat handeln, nicht akzeptiert wird.

Als ***DPolG*** freuen wir uns, dass wir dank unserer Hartnäckigkeit und Ausdauer diese Verbesserungen initiiert, mitgestaltet und letztlich auch durchgesetzt haben.

Der bayerische Umgang mit dem Thema weist deutlich die Handschrift der ***DPolG*** auf. Während andere in der Vergangenheit nur geredet haben – hat die ***DPolG*** das Thema angepackt und vorangebracht.

Die Bilanz weist also viel Positives auf.

Trotzdem gibt es nach wie vor offene „Posten“. Hier möchten wir mit unserem aktuellen Positionspapier anknüpfen und darstellen, was noch auf die „Haben-Seite“ des „Vertrauenskontos“ der Kolleginnen und Kollegen gebracht werden muss:

3. *DPolG* Forderungen

Lagebild GewaPol

Einmalerfassung realisieren!

Die Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren zeigen, dass die Erfassung der erforderlichen Daten durch die Kolleginnen und Kollegen sehr umfangreich und aufwendig ist. Ein und dieselben Daten müssen zum einen für die Anzeigeerstattung und zum anderen für die Lagebilderstellung mehrfach erfasst werden. Die Kolleginnen und Kollegen nehmen diesen Umstand hin, akzeptabel ist er heutzutage aber nicht mehr.

Die ***DPolG*** fordert deshalb, durch technische Änderungen Verbesserungen bei der Erfassung von Daten zu ermöglichen. Dies ist durch eine Schnittstelle GewaPol zu IGVP zu erreichen. Die „Einmalerfassung“ von Daten muss gewährleistet werden.

Auswertemöglichkeiten verbessern!

Eigene Recherchemöglichkeiten für die Verbände stehen nur bedingt zur Verfügung. Tiefer gehende Analysen sind bei der Erstellung der Verbandslagebilder nicht möglich. So bleibt den Verbänden z. B. eine Tatzeitrecherche für die Erstellung verbandseigener Lagebilder verwehrt. Erhebungen hierzu sind aufwendig im IGVP durchzuführen. Erhebliche Abweichungen zu den GewaPol Daten sind die Folge unterschiedlicher Erfassungs- und Meldekriterien.

Die ***DPolG*** fordert eine Verbesserung der Auswertemöglichkeiten für die Verbände.

Weitere Differenzierungen ermöglichen!

Mehr Daten ermöglichen ein differenzierteres Lagebild der Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern bzw. der Gewalt gegen bayerische Polizeibeamtinnen und –beamte.

Dabei wären Daten von Gewaltdelikten gegen Angehörige der Bundespolizei mit Tatort Bayern von Interesse.

Das Bild der Gewalt gegen bayerische Polizeibeamte könnte noch genauer gezeichnet werden, wenn in einem bayerischen Lagebild Daten von Gewaltdelikten dargestellt werden könnten, bei denen bayerische Kollegen außerhalb Bayern Opfer werden. Im Rahmen von länderübergreifenden Einsätzen, z. B. anlässlich des 1. Mai in Berlin oder Frankfurt/Main, Castoreinsätzen, Fußballeinsätzen oder Rechts-/ Linksauseinandersetzungen in anderen Bundesländern, etc. werden immer wieder bayerische Polizeibeamtinnen und –beamte verletzt (in der Regel Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei). Umgekehrt gilt selbstverständlich das Gleiche. Wenn bei Großeinsätzen z. B. anlässlich der Sicherheitskonferenz, außerbayerische Einsatzkräfte verletzt werden.

Die ***DPolG*** fordert, dass derartige Gewaltdelikte erfasst und in die jährlichen Lagebilder der „Gewalt gegen Polizeibeamte“ aufgenommen werden.

AG Forderungen umsetzen!

Schritte zwei und drei realisieren!

Die Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Polizeibeamte“ und ihre Unterarbeitsgruppe „technische Realisierung des Lagebildes“ haben ihre Arbeit beendet. Gleichwohl zeigt sich aber, dass mit der Erstellung des Lagebildes nur die Erste von insgesamt drei Säulen des Konzeptes umgesetzt wurde.

Die Zweite Säule beschäftigte sich mit der Gewalt im Rahmen geschlossener Einsätze und den Möglichkeiten der Erfassung.

Die Dritte beinhaltete Komplexe des Arbeitsschutzes, den Informationsfluss für PE-Trainer und Geschäftsstelle Arbeitsschutz Bayerische Polizei (GAP), Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssteuerung wie z. B. die „elektronische Dienstunfallmeldung“.

Die ***DPolG*** fordert, alle Konzeptvorgaben aus der AG GewaPol umzusetzen und sich nicht mit der Realisierung des Lagebildes zufrieden zu geben.

Ausrüstung verbessern!

RSG 4 einführen!

In zahlreichen Gesprächen von ***DPolG*** Funktionsträgern mit Kolleginnen und Kollegen nach gewalttätigen Einsätzen lässt sich feststellen, dass das Pfefferspray als Einsatzmittel eine hohe Akzeptanz im Kollegenkreis hat. Gerade aber beim Einsatz gegen Personengruppen, so die Erfahrung, ist der Inhalt des dienstlich zur Verfügung gestellten Pfeffersprays schnell erschöpft.

Die ***DPolG*** hat sich deshalb bundesweit umgesehen und festgestellt, dass andere Bundesländer das RSG 4 im Einsatz haben. Bayern „erprobt“ bereits seit Jahren das RSG 4 bei Unterstützungskommandos der Bereitschaftspolizei.

Die ***DPolG*** fordert, das RSG 4 für alle geschlossenen Einheiten der Bereitschafts- und der Landespolizei einzuführen. Zusätzlich muss das RSG 4 Bestandteil der Ausstattung eines jeden Streifenfahrzeuges werden.

Bezieherkreis eines taktischen Teleskopstockes erweitern!

Auf Nachfrage bestätigen viele Einsatzkräfte gegenüber der ***DPolG***, dass sie den dienstlich gelieferten Rettungsmehrzweckstock (RMS) nicht mit zu Einsätzen nehmen, bei denen sich möglicherweise Gewalttätigkeiten ergeben könnten. Kritikpunkte: der RMS ist zu sperrig und benötigt einen zu großen Handlungsradius.

Die ***DPolG*** hat hierzu eine Abfrage bei den ***DPolG***-Mitgliedsgewerkschaften anderer Bundesländer und der Bundespolizei durchgeführt. Diese hat ergeben, dass in einigen Bundesländern und beim Bund ein taktischer Teleskopstock als persönlicher Ausrüstungsgegenstand angeschafft wurde, der als Einsatzmittel viele Vorteile bietet.

Mit dem Einsatzstock sind gängige Block- und Schlagtechniken und damit eine effektive Abwehr von Messer- und Stockangriffen möglich. Er eignet er sich besonders gut in engen Einsatzsituationen. Wegen der Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten, des Tragekomforts und der Präventivwirkung hat der Teleskopstock dort eine hohe Akzeptanz bei Einsatzkräften.

Ein taktischer Teleskopstock wurde bereits in einigen bayerischen Verbänden für Zivilkräfte dienstlich beschafft.

Bestehende Bedenken einiger bayerischer Polizeiführungskräfte zur Einführung des Teleskopstockes werden von der ***DPolG*** sehr ernst genommen.

Die ***DPolG*** ist davon überzeugt, dass sich auch bayerische Polizeibeamtinnen und –beamte, wie ihre Kolleginnen und Kollegen in den anderen Ländern und beim Bund, der Verantwortung im Umgang mit den ihnen dienstlich zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenständen bewusst sind und diese besonders achtsam und im Rahmen gesetzlicher Vorgaben einsetzen.

Die ***DPolG*** fordert, den Bezieherkreis eines taktischen Teleskopstockes bei der Bayerischen Polizei auf Uniformierte auszuweiten. Um den sachgerechten Einsatz des Teleskopstockes erlernen zu können, hält die ***DPolG*** eine 8 bis 10stündige Grundeinweisung mit Schulungsnachweis für notwendig. Das kontinuierliche Training mit dem taktischen Teleskopstock im Rahmen des PE ist eine Selbstverständlichkeit.

Distanz beugt Verletzungen vor

Die ***DPolG*** spricht sich auf Bundes- und auf Landesebene für eine ideologiefreie und offene Diskussion zur Einführung von Distanzwaffen bei der Polizei aus. 2003/2004 hat sich die ***DPolG*** stark in die Diskussion zur Einführung von elektronischen Impulsgeräten, insbesondere des TASER, bei der Bayerischen Polizei eingebracht. In der Folge wurden TASER bei den bayerischen Spezialeinheiten eingeführt und im Polizeiaufgabengesetz als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt verankert.

Die jährlichen Erfahrungsberichte, die gegenüber dem bayerischen Landtag abgegeben werden, zeigen, dass diese Art der Distanzwaffe erhebliche taktische Vorteile im Einsatz und einen großen Schutz vor Verletzungen sowohl für das polizeiliche Gegenüber als auch für die Einsatzkräfte bietet. Diese bayerischen Erfahrungen werden durch die Erkenntnisse aus dem ganzen Bundesgebiet untermauert.

Einsatzsituationen im täglichen Dienst zeigen immer wieder, dass es eines sehr hohen taktischen und organisatorischen Aufwandes bedarf, um sie so lange „einzufrieren“, bis Kräfte der Spezialeinheiten vor Ort einsatzbreit sind. Dieser Stillstand birgt in den meist sehr emotionalen Auseinandersetzungen mit der Polizei oder Dritten ein hohes Risiko.
Ein Vorhalten des TASER nicht nur zentral bei den Spezialeinheiten sondern vor Ort, räumlich wie zeitlich näher an den Einsatzsituationen, würde einen schnelleren Einsatz ermöglichen. Das vorhandene Einsatzrisiko könnte sowohl für das polizeiliche Gegenüber als auch für die Einsatzkräfte deutlich minimiert werden.

Aus diesem Grund fordert die ***DPolG*** eine offene Diskussion darüber, auf welcher Einsatzebene das Vorhalten des TASER aus einsatztaktischen Überlegungen sinnvoll erscheint. Die rechtliche Einstufung des TASERS als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im PAG halten wir für richtig.

Schnitthemmende Handschuhe für alle!

Analysiert man Lagebilder zur „Gewalt gegen Polizeibeamte“, so kommt man zu der Erkenntnis, dass immer häufiger Angriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte mit Messern durchgeführt werden.

Die ***DPolG*** hat unter Hinzuziehung externer Experten verschiedene Veranstaltungen und Seminare zur Abwehr von Messern und Klingen angeboten und durchgeführt. Infolge dieser gewerkschaftlichen Angebote hat sich eine kontroverse Diskussion über die Frage der dienstlichen Aus- und Fortbildung bei Messerangriffen angeschlossen.

Die ***DPolG*** begrüßt ausdrücklich das hohe Engagement der PE-Trainer in der Aus- und Fortbildung der Kolleginnen und Kollegen in der Bayerischen Polizei.

Schnitthemmende Handschuhe sind geeignet, bei Messerangriffen das Verletzungsrisiko eingesetzter Kräfte zu minimieren. Diese Handschuhe werden bei der Erstausstattung an Bereitschaftspolizisten bereits ausgegeben. Dienstältere Kolleginnen und Kollegen müssen, wenn sie den Schutz haben wollen, selbst derartige Handschuhe kaufen.

Die ***DPolG*** fordert, grundsätzlich alle Kolleginnen und Kollegen im Einsatzgeschehen mit schnitthemmenden Handschuhen auszustatten.

Organisatorische Maßnahmen

Schwerpunkt-Sachbearbeiter installieren

Eine Befragung von ***DPolG*** Funktionsträgern hat ergeben, dass in den Verbänden sehr unterschiedliche Handlungs- und Vorgehensweisen beim Phänomen „Gewalt gegen Polizeibeamte“ bestehen. So werden beispielsweise Sachbehandlungen von Delikten, die der Gewalt gegen Polizeibeamte zuzuordnen sind, uneinheitlich bearbeitet. Während in manchen Dienststellen für die Sachbearbeitung geeignete Schwerpunkt-Sachbearbeiter (zum Teil Beamte der dritten Qualifikationsebene) benannt sind, werden die Daten in anderen Verbänden durch unterschiedlichste Sachbearbeiter aufbereitet.

Eine zentrale Sachbearbeitung ist von großem Vorteil. Beispiele, wie die „Sachbearbeiter für Häusliche Gewalt“, bestätigen diese Erkenntnis. Was für die Häusliche Gewalt machbar ist, muss auch im ureigensten Interesse bei dem Phänomen der „Gewalt gegen Polizeibeamte“ möglich sein.

Die ***DPolG*** fordert im Sinne einer qualitativ hochwertigen, zentralen Sachbearbeitung, ein in allen Verbänden einheitliches Verfahren zur Abarbeitung von Delikten, die der Gewalt gegen Polizeibeamte zuzuordnen sind.

Taktische Notfallmedizin in den Fokus rücken

Polizeibeamtinnen und –beamten sind zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet (PDV 100, Leitfaden 150 zur PDF 100, Art. 2 GG, Art. 63 PAG, § 323c StGB) Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist bei der Bayerischen Polizei obligatorisch. In regelmäßigen Abständen erfolgt die Auffrischung der Kenntnisse. Damit wird § 10 Arbeitsschutzgesetz umgesetzt.

Die im taktischen Einsatz vorkommenden Verletzungen beruhen häufig auf stumpfer und spitzer Gewalteinwirkung. Dieses Verletzungsspektrum geht über das im Erste-Hilfe-Kurs Erlernte hinaus. Die Versorgung von Opfern, Tätern und/oder Einsatzkräften in polizeilichen Einsatzlagen, wie z. B. bei Amok-Taten, nach Schusswaffengebräuchen oder Messerangriffen, unterscheidet sich deutlich von der Versorgung von Verletzten in der zivilen Notfallmedizin. Polizeibeamtinnen und -beamte arbeiten in diesen Situationen häufig unter Lebensgefahr und extremen Bedingungen. Die Einsatzlage bestimmt in der Regel die Versorgung von Patienten, die auch noch traumatisiert sein können. Polizeikräfte können täglich in Einsatzsituationen geraten, in denen schwer verletzte Opfer, Täter oder Polizeibeamtinnen und –beamte zu versorgen sind.

Bei derartigen Einsatzlagen ist die Polizei bei der Erstversorgung von Verletzten auf sich allein gestellt, weil die Rettungsdienste nicht in Gefahrensituationen arbeiten. Rettungsdienste werden Polizeikräfte solange nicht unterstützen können, wie die Einsatzsituationen ungeklärt bzw. die Einsatzräume nicht sicher sind. Dies kann dazu führen, dass verletzte Opfer, Täter oder Einsatzkräfte über einen längeren Zeitraum hinweg nicht medizinisch versorgt werden können. Umso wichtiger ist es daher, dass die Polizei den Zeitraum bis zum Tätigwerden der Rettungsdienste mit eigenen „Medics“ überbrücken kann.

Die Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen steht heutzutage stark im Fokus der Öffentlichkeit. Sonderlagen können aus rein polizei-taktischer Sicht gut gelöst worden sein. Dies hilft nichts, wenn nach dem Einsatz öffentliche Kritik laut wird, dass Opfer, Täter oder gar Einsatzkräfte nur deshalb schwer verletzt oder gar verstorben sind, weil eine ausreichend medizinische Versorgung zu spät oder gar nicht erfolgt ist und

die Folgen bei entsprechender Versorgung hätten zumindest gemildert werden können. Strafrechtliche Konsequenzen für Einsatzkräfte sind dabei nicht auszuschließen. PE-Trainer haben die Notwendigkeit erkannt und sind bereits hoch engagiert bei dem Thema „Taktische Notfallmedizin in Sonderlagen“.

Die ***DPolG*** fordert, den Blickwinkel verstärkt auf die Aspekte einer taktischen Notfallmedizin in Sonderlagen zu richten. Vorhandene „Medics“ müssen eine bessere dienstliche Unterstützung erfahren und das ganze Thema verstärkt in der einsatztaktischen Aus- und Fortbildung verankert werden.

Justiz fordern

Projekt starten!

Die ***DPolG*** hat von Anfang an dafür plädiert, polizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens Gewalt gegen Polizeibeamte eng mit justiziellen Maßnahmen zu verknüpfen.

Zu Beginn der Initiative wurde seitens des Innenministeriums gegenüber der ***DPolG*** argumentiert, dass neben dem StMI auch durch das Justizministerium entsprechende Maßnahmen veranlasst werden. Die ***DPolG*** kann diesbezüglich keine Aktivitäten feststellen. So laufen möglicherweise strafverschärfende Maßnahmen ins Leere, wenn gar nicht bekannt ist, wie die Verurteilungspraxis der Justiz bei Delikten der Gewalt gegen Polizeibeamte tatsächlich ist. In der aktuellen Diskussion um Gewalt gegen Polizeibeamte wird die Wirkung der Strafverschärfung des § 113 StGB immer häufiger von manchen Politikern in Frage gestellt.

Die ***DPolG*** fordert ein Projekt, in dem die Justiz den Ausgang des Verfahrens von Delikten, die der Gewalt gegen Polizeibeamte zuzuordnen sind, mittels vorhandenem Formblatt an die Polizei zurückmeldet und dieser Ausgang des Verfahrens in der polizeilichen Vorgangsverwaltung erfasst wird. Am Ende des Projektes können die Daten ausgewertet werden. Ein vergleichbares Projekt wurde bereits bei dem Phänomen „Häusliche Gewalt“ angewandt und brachte nützliche Erkenntnisse zur Verurteilungspraxis der Justiz.

Alkoholexzesse bekämpfen!

„Zapfsäulen“ schließen!

Alkohol ist Gewalt- und Aggressionsverstärker Nummer 1. Diese seit Jahren steigende Entwicklung bekommen Einsatzkräfte tagtäglich zu spüren. Deshalb lässt die ***DPolG*** in ihrem Engagement für ein Verkaufsverbot an Tankstellen nach Ladenschluss nicht nach.

Das über die Parteien hinweg geführte politische Gezerre um dieses Thema ist nicht mehr akzeptabel. Der jüngst veröffentlichte Kompromiss ist für die ***DPolG*** äußerst

faul. Die Verkaufsvoraussetzungen des derzeitigen Regelwerkes sind für das Verkaufspersonal an Tankstellen nicht erfüllbar, für die Bevölkerung nicht transparent und nachvollziehbar und nicht geeignet, die Ursache der Gewalt in den Griff zu bekommen.

Die ***DPolG*** fordert die Schaffung eines bayerischen Ladenschlussgesetzes, das den Alkoholverkauf an Tankstellen über den allgemeinen Ladenschluss hinaus verbietet.

Sperrzeit verlängern!

Ein vergleichbares Possenspiel findet bei der von der ***DPolG*** geforderten bayernweiten Sperrzeitverlängerung statt. Die vom Innenministerium durchgeführte Erhebung hat gezeigt, dass eine bayernweit gültige Sperrzeitregelung dringend notwendig ist.

Seit 2008 fordert die ***DPolG*** die Sperrzeitverkürzung zurück zu nehmen. Hier weiß sich die ***DPolG*** an der Seite des Bayerischen Städtetages. Auch er fordert: Klare Regelungen statt Kompromisse. Auch die Landesversammlung des CSU Arbeitskreises Polizei hat in Würzburg eine Resolution zur Neuregelung der Sperrzeit verabschiedet.

Die inzwischen durchgeführte Novellierung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) verspricht nicht den Erfolg und führt letztlich zu einem „Flickenteppich“ an Verboten und Regelungen. Von der Maßgabe, Vorschriften transparent und für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu gestalten, ist man weit entfernt.

Die Polizei muss selbst innerhalb eines Inspektionsbereiches für jeden Gemeindebereich die jeweils geltende Rechtslage abklären. Dies trägt nicht zur Handlungssicherheit bei.

Die ***DPolG*** fordert weiterhin eine bayerweite gültige Verlängerung der Sperrzeit von zwei bis sechs Uhr morgens.

Fürsorge stärken!

Übernahme zivilrechtlicher Ansprüche

In der politischen Diskussion, die sich den Forderungen nach dem ***DPolG*** Forum 2008 angeschlossen hat, wurde die Verantwortung in der Regierungskoalition hin und her geschoben. Jeder Gesprächspartner der ***DPolG*** hat Verständnis für die Forderung und würde sie gerne umsetzen, wenn nur der jeweilige Koalitionspartner bereit dazu wäre. Aktuell haben wieder alle im Landtag vertretenen Parteien Anträge zur finanziellen Vorleistung des Dienstherrn bei gerichtlich festgestellten Schmerzensgeldansprüchen im Innenausschuss eingebracht.

„Alle wollen das Gleiche, aber nicht jeder das Selbe“, ist die Feststellung der ***DPolG*** angesichts der jüngst im Innenausschuss geführten Debatte. Jede der Parteien fügt ihrer Forderungen nach Abgeltung der Schmerzensgeldforderung noch zusätzliche Forderungen bei. Dabei kommt der von den Regierungsparteien Antrag 16/16721 vom 14.05.2013 in der vom Innenausschuss beschlossenen Fassung der Forderung der ***DPolG*** noch am nächsten.

Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass eine breite politische Mehrheit - über die Fraktionen hinweg - für die Umsetzung der ***DPolG*** Forderung im Bayerischen Landtag vorhanden ist.

Das „Schwarze Peter“-Spiel geht zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen. Sie sind es, die nach Erhebungen der ***DPolG*** gut zur Hälfte ihre gerichtlich zuerkannten Schmerzensgeldansprüche gegen Gewalttäter nicht durchsetzen können. Nachdem die Kolleginnen und Kollegen während des Dienstes verletzt wurden, sieht die ***DPolG*** eine Fürsorgeaufgabe für den Freistaat, beim gerichtlich zugesprochenen Schmerzensgeldanspruch in Vorleistung zu gehen.

Mit dieser Verfahrensweise tritt auch ein Synergieeffekt ein, da der Dienstherr in der Regel eigene Forderungen wie Verdienstausfall und Schadensersatz gegen den Verursacher geltend macht.

Amtsgericht München
Az.:

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Schmerzensgeld

erlässt das Amtsgericht München am

Bayern würde hier als erstes Bundesland ein eindeutiges Bekenntnis für seine Polizei ablegen.

Der Dienstherr könnte damit anschaulich unter Beweis stellen, dass er hinter den Beamtinnen und Beamten steht und sie auch bei den verletzungsbedingten Folgen der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols nicht alleine lässt.

Mit diesem Engagement gleicht der Dienstherr nicht nur den gerichtlich zugesprochenen Schmerzensgeldanspruch der Beamten aus, er sorgt auch dafür, dass

1. Beamte für die Vollstreckung ihrer Titel nicht selbst sorgen müssen
2. Beamte, die mit der Durchsetzung zusätzlich verbundene finanzielle Belastung nicht tragen brauchen und
3. Beamte nicht Gefahr laufen, sich bei der Durchsetzung ihrer Forderungen strafrechtlichen Vorwürfen auszusetzen.

Die ***DPolG*** fordert daher die Staatsregierung eindringlich auf, den in der ***DPolG*** Forderung beinhalteten Fürsorgegedanken aufzugreifen und den gerichtlich zugesprochenen, aber nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldanspruch, von im Dienst verletzten Beamtinnen und Beamten, möglichst unbürokratisch, auszugleichen.